



## **DIE EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG** **- Eine Neuregelung mit weitreichenden Folgen -**

Die Europäische Erbrechtsverordnung - mit vollem Namen: Die Europäische Verordnung zum internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht (EuErbVO) - ist anwendbar auf alle Todesfälle mit Auslandsbezug, die seit dem 17.08.2015 eintreten. Ein Auslandsbezug liegt vor, wenn entweder Vermögen im Ausland zum Nachlass gehört oder wenn der Verstorbene nicht die Staatsangehörigkeit des Landes hatte, indem er zuletzt gelebt hat. Es handelt sich um eine Neuregelung mit weitreichenden Folgen.

### **1. Ausgangssituation**

Bislang richtete sich in Deutschland das Erbrecht nach dem sogenannten „Staatsangehörigkeitsprinzip“, d.h. für die Nachlassregelung galt jeweils das Recht des Staates, dem der Verstorbene angehörte.

Schwierigkeiten ergaben sich aber, wenn Vermögenswerte im Ausland zum Nachlass zählten: In vielen anderen Ländern gilt das sogenannte „Wohnsitzprinzip“, d.h. maßgebend für die Erbregelung ist jeweils das Recht des Landes, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Wieder andere Länder folgen dem „Recht der belegenen Sache“, d.h. es kam darauf an, wo ein Vermögenswert wie etwa eine Immobilie sich befinden.

Im Ergebnis führte dies dazu, dass für eine Nachlassangelegenheit unterschiedliche Rechtsordnungen und damit sehr unterschiedliche Regeln galten:

Hatte ein Deutscher mit Wohnsitz in Deutschland beispielsweise ein Ferienhaus in Frankreich, so galt für dieses Ferienhaus französisches Erbrecht und für den übrigen Nachlass in Deutschland deutsches Erbrecht. Da beide Rechtsordnungen sehr unterschiedliche Erbregelungen vorsehen, war das Ergebnis wenig befriedigend, häufig unübersichtlich und daher auch Anlass für langwierige und oft streitige Erbabwicklungen.



## 2. Grundprinzip der Neuregelung

Bezüge zum Ausland gehören mehr und mehr zur üblichen Lebensführung: Bereits heute haben etwa 10% der Erbfälle in Europa einen grenzüberschreitenden Bezug.

Das Grundprinzip der Neuregelung beruht deshalb auf der Idee, dass für einen Erbfall stets nur das Erbrecht eines Landes maßgeblich sein soll, um die nach altem Recht entstehende sog. „Nachlassspaltung“ zu vermeiden und damit die Abwicklung übersichtlicher zu machen.

Nach dem nun geltenden, neuen Recht ist **maßgeblich für die Frage, welches Recht Anwendung findet, der gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes.**

Es kommt also nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen an und es spielt auch keine Rolle, wo die Vermögensposition sich befindet.

### ***Beispiel:***

*Erich ist in zweiter Ehe mit Emilie verheiratet. Aus seiner ersten Ehe hat er den Sohn Siegesmund, die zweite Ehe ist kinderlos.*

*Die Ehegatten leben in Deutschland, sie sind jedoch je hälftige Miteigentümer eines Ferienhäuschens in Südfrankreich. Dort verbringen sie stets einige Wochen im Jahr.*

*Verstirbt Erich, ohne ein Testament zu hinterlassen, so richtet sich die erbrechtliche Behandlung des gesamten Nachlasses ausschließlich nach deutschem Recht. Dies ist besonders vorteilhaft für Emilie, da sie nach französischem Erbrecht nur sehr viel weniger erhalten würde.*

Der europäische Gesetzgeber ist von dem Grundgedanken ausgegangen, dass das Recht des Landes, in dem ein Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ihm an nächsten liegt und für seine Lebensverhältnisse prägend ist, folglich auch für die Regelung seiner erbrechtlichen



Angelegenheiten entscheidend sein sollte. So naheliegend dieser Gedanke ist, so schwierig kann aber die Entscheidung im Einzelfall sein:

Wenn z.B. ein „Mallorca-Rentner“ zwischen Deutschland und Spanien pendelt, sodass er im Ergebnis keinen eindeutigen Lebensmittelpunkt hat, kann die Entscheidung der Frage, wo der gewöhnliche Aufenthalt lag, ausgesprochen schwierig werden. Hierbei kommt es nicht allein darauf an, wo eine Person mit erstem Wohnsitz gemeldet ist.

Entscheidend ist vielmehr, wo der Schwerpunkt der Lebensführung sich befand, zu welchem Ort die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen eines Menschen am engsten geknüpft waren, etc..

Die neue EU-Erbrechtsverordnung enthält keine Definition des Begriffes „gewöhnlicher Aufenthalt“.

Nach der Rechtsprechung entscheiden jeweils die Umstände des Einzelfalles, was als „gewöhnlicher Aufenthalt“ des Verstorbenen zu betrachten ist.

**Beispiel:**

*Edmund und Ella haben ein Haus in Nürnberg und eine Eigentumswohnung in Palma de Mallorca. Da sie aus gesundheitlichen Gründen die kalte und feuchte Witterung im deutschen Winter nicht gut vertragen, verbringen sie seit Jahren das Winterhalbjahr in Spanien und die übrige Zeit in Deutschland.*

*Im Winter 2014 erkrankt Edmund schwer. Er wird in Spanien zunächst im Krankenhaus behandelt, dann in eine Pflegeeinrichtung verlegt. Sein sehr angegriffener Gesundheitszustand erlaubt einen Transport nach Deutschland nicht.*

*Edmund verstirbt schließlich im Dezember 2015 in Spanien, zu diesem Zeitpunkt hat er ununterbrochen seit 14 Monaten in Spanien gelebt.*



*Ein Testament hat Edmund nicht geschrieben.*

In diesem Fall war der letzte gewöhnliche Aufenthalt vor dem Tod des Erblassers Spanien: Er hatte zunächst zu etwa gleichen zeitlichen Anteilen in Deutschland und Spanien gelebt, dann aber ununterbrochen nur noch in Spanien.

Für die Erbregelung wäre spanisches Recht anwendbar, also auch für die Zuordnung sämtlicher Vermögenswerte in Deutschland.

### **3. Wichtige Möglichkeit: Rechtswahl**

Wer vermeiden möchte, dass das Recht eines ausländischen Staates für die persönlichen Erbregelungen Anwendung findet, hat nach dem neuen Recht die Möglichkeit, eine Regelung festzulegen:

Nach der EU-Erbrechtsverordnung kann eine Rechtswahl getroffen werden, d.h. jeder kann für seine erbrechtlichen Angelegenheit **das Recht seines Heimatlandes wählen**.

Auf diese Weise kann erreicht werden, dass völlig unabhängig vom jeweiligen Aufenthalt im Ausland, der Dauer des Aufenthaltes und etwaigen, durch Krankheit bedingten Zufällen stets das Recht des Landes für die Erbregelung gilt, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser hat.

Es empfiehlt sich dringend, eine solche Rechtswahl zu treffen, wenn man die Anwendung ausländischen Rechtes für den eigenen Erbfall zuverlässig vermeiden möchte.

Die Rechtswahl kann in Form eines Testamentes oder durch Erklärung vor einem Notar getroffen werden.



#### **4. Formvorschriften**

Das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes vor dem Tod des Erblassers gilt nicht nur für das materielle Erbrecht (also für die Regelung, von wem der Verstorbene beerbt wird), sondern auch für sämtliche Formvorschriften.

Hat der Verstorbene ein Testament geschrieben, so beurteilt sich also nach dem für seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt vor dem Tod maßgebenden Erbrecht, ob dieses Testament die richtige Form hat und damit gültig ist oder ob es dem ausländischen Recht nicht entspricht und folglich als nichtig bewertet wird.

#### **Hier liegt eine große Gefahr insbesondere für die nach deutschem Erbrecht errichteten gemeinsamen Ehegattentestamente:**

In Deutschland ist - aus vielen und guten Gründen - das gemeinsame Ehegattentestament sehr gebräuchlich. Beide Ehegatten errichten gemeinsam ein Testament, in dem sie festlegen, wer nach dem Tod des ersten Ehegatten erbt und wer nach dem Tod des zweiten Ehegatten Erbe wird.

Dieses gemeinsame Ehegattentestament ist in vielen ausländischen Rechtsordnungen unbekannt, mit der Konsequenz, dass es nicht als gültiges Testament betrachtet werden könnte.

#### ***Beispiel:***

*Die Ehegatten Erich und Emilie haben dem Dauerregen ihrer Hamburger Heimat den Rücken gekehrt und verbringen den Lebensabend in einem Haus in Südfrankreich.*

*Bevor sie umsiedelten, haben sie ihre Angelegenheiten geregelt und ein gemeinsames privatschriftliches Ehegattentestament geschrieben, dass sie sicher im Banksafe verwahren.*

*Als Erich verstirbt, beruft Emilie sich auf das Testament und erklärt, sie sei Alleinerbin.*



*Der Sohn Siegesmund aus Erichs erster Ehe erscheint auf der Bildfläche und erklärt, dass ihn dieses Testament überhaupt nicht interessiere.*

**Lösung:**

*Siegesmund hat mit seiner Auffassung leider recht: Da es nach französischem Recht ein gemeinsames, privatschriftliches Ehegattentestament nicht gibt, liegt kein gültiges Testament vor. Es gilt die gesetzliche Erbfolge nach französischem Recht. Danach wird Emilie nicht Alleinerbin.*

Die Lösung in diesem Fall wäre so einfach gewesen:

Erich und Emilie hätten ein neues gemeinsames Ehegattentestament schreiben müssen, diesmal mit der zusätzlichen Klausel:

*„Für die Erbfolge in unseren gesamten Nachlass sowie für alle Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testamentes wählen wir deutsches Erbrecht, unabhängig vom Ort unseres gewöhnlichen Aufenthaltes zum Zeitpunkt unseres Todes“.*

Alle Ehegatten, die ein gemeinsames Testament verfasst haben und bei denen ein Aufenthalt im Ausland möglich ist oder möglich werden kann, sollten zur Sicherheit in Ergänzung ihres Testamentes eine solche Rechtswahl treffen.

Auch alle Personen, bei denen beispielsweise die Berufsausübung dazu führen könnte, dass sie für längere Zeit im Ausland leben, sollten vorsorglich eine solche Rechtswahl treffen. Auf diese Weise ersparen sie ihren Angehörigen langwierige Debatten darüber, welches Land als gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers vor dem Tod betrachtet werden muss und welches Erbrecht Anwendung zu finden hat.



## **5. Europäisches Nachlasszeugnis**

Wer Erbe geworden ist, benötigt einen Nachweis für seine Erbenstellung. Nur unter Vorlage eines Nachweises ist es beispielsweise möglich, Bankkonten auf den Erben umzuschreiben oder andere Vermögenspositionen aus dem Nachlass für sich in Anspruch zu nehmen.

Nach deutschem Erbrecht wird daher ein sog. Erbschein beim Nachlassgericht beantragt. Für den Erbschein muss eine Gebühr entrichtet werden, deren Höhe sich nach dem Wert des Nachlasses bemisst.

Parallel hierzu kann nach neuem Recht ein sog. „Europäisches Nachlasszeugnis“ beim Nachlassgericht beantragt werden. Mit diesem Europäischem Nachlasszeugnis kann in einem Erbfall mit Auslandsbezug die Erbenstellung nachgewiesen werden.

## **6. Geltungsbereich**

Die neue EU-Erbrechtsverordnung gilt nicht bei Auslandsbezug zu Drittstaaten, wie beispielsweise bei Auslandsvermögen in Amerika.

Außerdem werden die EU-Länder Dänemark, Irland und Großbritannien die Neuregelung nicht umsetzen, dort bleibt es bei den derzeitigen nationalen Vorschriften.

Rechtsanwältin Winckelmann  
Fachanwältin für Familienrecht